

Patienteninformation

Information für beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

unsere Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung vom 01.01.1996.

Beihilfebestimmungen haben keinen Einfluss auf die Berechnungsfähigkeit erbrachter Leistungen

Bitte beachten Sie, dass zwischen Ihnen und uns, dem 360° Zahnzentrum Wilken & Co., ein Behandlungsvertrag besteht, der das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Beihilfestelle nicht berührt. Trotz einer Vergütung nach den Vorschriften der GOZ / GOÄ durch uns, kann es zu einem Selbstbehalt kommen. Dies kann durch die teilweise unterschiedlichen Rechtsauffassungen bezüglich der Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oder durch die individuellen Vorschriften Ihrer Beihilfestelle (die für Bund und Länder unterschiedlichen Beihilfevorschriften) verursacht sein. Aufgrund dessen beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Die Rechnungslegung des Zahnarztes richtet sich ausschließlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).
- Die Gewährung von Beihilfen erfolgt nach der entsprechenden Beihilfeverordnung.
- Die Beihilfevorschriften haben keinen Einfluss auf die Rechnungslegung Ihres Zahnarztes.
- Gemäß § 10 GOZ ist die Rechnung sofort mit Erhalt fällig, unabhängig davon, wann eine Erstattung durch die Beihilfestelle erfolgt.
- Innerhalb des Gebührenrahmens (1,0-fachen - 3,5-fachen Steigerungssatz) sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- Überschreitet die berechnete Gebühr das 2,3-fache des Gebührensatzes, ist dies schriftlich zu begründen.
- Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Dies entspricht den Vorschriften der GOZ.
- Aufgrund von Beihilfebestimmungen kann es zu einer Nichterstattung einzelner Leistungen (z.B. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, Implantate) oder Steigerungsfaktoren (über dem 2,3-fachen Steigerungssatz) kommen.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

Auch das Bundesverfassungsgericht (veröffentlicht am 26.02.2003) hat sich mit Leistungskürzungen im Rahmen der Beihilfe beschäftigt und entschieden, dass die Beihilfe ihre Leistungen für Beamte bis auf GKV-Niveau kürzen darf. Demnach haben Beamte keinen Anspruch auf eine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen im Krankheitsfall durch ihre Beihilfestelle. Die Karlsruher Richter wiesen eine Verfassungsbeschwerde eines Beamten mit der Aussage zurück, dass der Dienstherr jederzeit die Beihilfevorschriften auf den Rahmen beschränken könne, der einem gesetzlich Krankenversicherten im Sinne einer medizinisch ausreichenden Versorgung gewährt werde. Im konkreten Fall ging es um Wahlleistungen wie z.B. Chefarztbehandlung. Diese Leistungen gingen über eine medizinisch notwendige Versorgung hinaus und es sei auch für einen Beamten zumutbar, Leistungen ggf. über private Zusatzversicherungen abzusichern. Daraus folgt:

Der Zahnarzt muss seine Rechnungen nicht so gestalten, dass Sie als beihilfeberechtigter Patient Anspruch auf einen vollständigen Ersatz der Kosten für die zahnärztliche Behandlung haben.